Abteilung Soziales 09.01.2013 SozDez 2240

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A. Sitzung am : 5.12.2012

Lfd. Nr. : 10.4

über Drs. Nr. : 0392/XIX

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Dringlichkeit □

nachrichtlich den schriftlich ⊠

Fraktionen der SPD, CDU, Grünen, Konsensliste ⊠

Die Linke und Piraten

Beantwortung der Großen Anfrage

EFA-Vorbehalt in Neukölln

- 1. Wie viele EU-Bürger sind in Neukölln vom "Deutschen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgenabkommen" betroffen?
- 2. Wie vielen EU-Bürgern wurden im letzten Jahr in Neukölln durch Sozialamt oder Jobcenter "Leistungen" nach SGB II oder SGB XII auf Grund des Vorbehaltes verweigert?
- 3. Wie viele Klagen wurden gegen nicht gewährte Bescheide eingelegt? (Bitte nach Herkunftsland der Kläger Innen auflisten)

Sehr geehrter Herr Vorsteher, sehr geehrte Frau Vorsteherin, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Burger,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Große Anfrage zusammenfassend wie folgt:

Zu 1.: Es liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele EU-Bürger in Neukölln vom deutschen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) betroffen sein könnten, da die meisten davon ihren Lebensunterhalt ohne staatliche Leistungen bestreiten.

Im Sozialamt haben im Jahre 2012 bisher nach einer von mir angeordneten Erfassung (per Strichliste) ca. 10 Personen wegen der Ablehnung von Leistungen durch das Jobcenter wegen des EFA-Vorbehalts vorgesprochen.

Zu 2.: Die Bundesrepublik Deutschland hat für Leistungen nach dem SGB II einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen erklärt. Verkürzt gesagt erhalten EU-Bürger innen, die allein zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland eingereist sind, in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts Leistungen keine nach dem SGB II. Damit sollen die Leistungsausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II auf Angehörige der EFA-Staaten wieder Anwendung finden. Dieser Vorbehalt ist mit Wirkung zum 19.12.2011 in Kraft getreten. Mithin sind im Sinne der Fragestellung keiner EU-Bürgerin bzw. keinem EU-Bürger im letzten Jahr Leistungen auf Grund des Vorbehaltes verweigert worden.

Unabhängig davon bietet weder die Software zur Erfassung der Leistungen nach dem SGB II – A2II – noch nach dem SGB XII (Open ProSoz) eine Auswertungsmöglichkeit zu diesem Sachverhalt. Es ist daher nicht möglich, hierzu zahlenmäßige Angaben zu machen.

Zu 3.: Es stehen der Abteilung Soziales des Bezirksamtes Neukölln von Berlin wie auch dem Jobcenter Berlin Neukölln keine Datenerhebungs- oder - auswertungssysteme zur Verfügung, um eine verlässliche Aussage hierüber treffen zu können. Eine Spezifikation nach "EFA" oder der Nationalität der Kläger/innen kann datentechnisch nicht erfasst werden, da entsprechende Eingabekriterien im System nicht vorgesehen sind.

In der Abteilung Soziales des Bezirksamtes Neukölln ist aktuell kein Fall bekannt, in dem eine entsprechende Klage eingereicht wurde.

Das Jobcenter Berlin Neukölln bestätigt auf Grundlage einer täglichen Auswertung der eingehenden Urteile und Beschlüsse, dass gerichtliche Verfahren wegen der Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II auf Grund des Vorbehalts gegen das Europäische Fürsorgeabkommen sich zur Zeit noch auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Ziel einer vorläufigen Leistungsbewilligung konzentrieren.

Klageverfahren zur grundsätzlichen Klärung eines Leistungsanspruches sind infolge Zeitablaufs Beendigung des bis zur des ieweiligen Widerspruchsverfahrens und Ablauf der Klagefrist erst in Einzelfällen zu verzeichnen. gerichtlicher Verfahren Die Anstrengung erfolgt ausschließlich durch spanische, griechische und italienische Staatsangehörige. Gerichtliche Verfahren durch englische, französische sowie Angehörige skandinavischer Staaten waren bisher nur ganz vereinzelt zu verzeichnen. Im Rahmen der einstweiligen Rechtsschutzverfahren geht die Berliner Sozialgerichtsbarkeit (wie auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg) überwiegend von einer mangelnden Europarechtskonformität des des von Deutschland erklärten Vorbehalts gegen das Europäische Fürsorgeabkommen aus. Eine Vorlage beim Bundessozialgericht ist vor dem Hintergrund der Dauer von Klage- und Berufungsverfahren vor Sozial- und Landessozialgerichten bisher nicht anhängig.

B. Szczepanski

Bezirksstadtrat